



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
BESCHLUSS

VG 11 L 1373/16.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stefan Gräbner, Kantstraße 154 A,  
10623 Berlin, Az.: GrÖR 2286/16,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 6240674-461,

Antragsgegnerin,

wegen Asyl, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung Pakistan

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 4. Mai 2017

durch  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Pflügner als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage VG 11 K 4553/16.A gegen die in Ziffer 5. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. November 2016 verfügte Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

2. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Antragsteller.
3. Dem Antragsteller wird mit Wirkung vom 29. November 2016 für das Verfahren 1. Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Gräbner aus Berlin beigeordnet.

**Gründe:**

Dem Antragsteller ist nach § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Stefan Gräbner aus Berlin beizuordnen (§ 121 ZPO), weil, er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 11 K 4553/16.A erhobenen Klage gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. November 2016 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

ist statthaft, weil der Klage gemäß § 75 Satz 1 des Asylgesetzes (AsylG) keine aufschiebende Wirkung zukommt. Er ist auch sonst zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb der Wochenfrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG angebracht worden und im vorliegenden Fall auch begründet. An der Rechtmäßigkeit der mit Bescheid des Bundesamtes vom 21. November 2016 erfolgten Ablehnung des Asylantrages sowie des Flüchtlingsschutzgesuches des Antragstellers als offensichtlich unbegründet bestehen nach Durchsicht der vorhandenen Unterlagen und unter Berücksichtigung des Vortrages des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers im Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegenwärtig ernstliche Zweifel.

Nach § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG, der eine Konkretisierung des Art. 16 a Abs. 4 Satz des Grundgesetzes (GG) darstellt, darf in Fällen der Ablehnung des Asylantrages wegen offensichtlicher Unbegründetheit die Aussetzung der Abschiebung (nur) angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Frage der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG. Bezugspunkt für die in § 36 Abs. 4 AsylG zu treffenden Wahrscheinlichkeitsprognose ist dabei nicht der Erfolg in der Hauptsache wie im Rahmen des § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Wäre dies der Fall, so müsste das Verwaltungsgericht bereits im vorgeschalteten Eilrechtsschutzverfahren prüfen, ob der Asylantrag „begründet“ ist. In diesem Verfahren geht es jedoch allein um die Frage, ob die Feststellung, dass der Antrag als „offensichtlich“ unbegründet abzuweisen ist, wahrscheinlich einer Prüfung standhält.

An der „offensichtlich unbegründet“-Ablehnung des Asylantrags, gestützt auf § 3 AsylG i.V.m. § 30 Abs. 3 Nr.1 AsylG, bestehen in dem vorliegenden Einzelfall ernsthafte Zweifel in diesem Sinne. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) begegnet bei summarischer Prüfung jedenfalls im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung Zweifeln an seiner Rechtmäßigkeit hinsichtlich der Würdigung des Vorbringens des Antragstellers. Das Interesse der Antragsteller am vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet überwiegt daher zumindest vorläufig das öffentliche Vollzugsinteresse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung. Die in § 30 Abs. 3 AsylG genannten Voraussetzungen für das Vorliegen eines offensichtlich unbegründeten Asylantrages liegen nicht vor. Denn das Vorbringen des Antragstellers ist nicht insgesamt offensichtlich unsubstantiiert und in sich widersprüchlich, sondern bedarf weiterer Aufklärung. Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers hat in seinem Vortrag glaubhaft auf wahrscheinliche religiöse Hintergründe hingewiesen, die bislang keine Rolle spielten. Andererseits stellt dieses Vorbringen keine erweiterte Schutzbehauptung dar, da es mit den bisherigen Vorbringen korrespondiert und deshalb dies in einer persönlichen Anhörung des Antragstellers nachvollzogen werden soll.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 4 VwGO, 83b AsylG. Dabei sind dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen, weil der Antragsgegner seinen Bescheid ohne

Würdigung der nunmehr aufgeworfenen Fragen treffen musste und somit der Antragsteller insofern die Kosten veranlasst hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Pflüger

Beglaubigt

Sterz  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

